

7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte Strohrück vom 11.03.2010

Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757), wird auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 09.06.2022 folgende 7. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. §1, Abs. 6 wird wie folgt geändert:

6. Für zusätzliche, bedarfsorientierte Betreuungs-Dienstleistungen, die über die im § 5 Abs. 1 und 2 der „Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohrück“ festgelegten Regelöffnungszeiten hinausgehen, sind von den Nutzern monatlich zusätzliche Gebühren zu entrichten, die den im § 31, Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde entsprechen.

2. §1, Abs. 8 wird wie folgt geändert:

8. Die Gebühren für die U3- und Ü3-Betreuung in der Regelöffnungszeit entsprechen den im § 31, Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 7. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 10.06.2022

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**


Klaus Langer

